

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1855

Einwohnergemeinde Horriwil: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt zur Genehmigung. Das GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1: 2'000
Widmer Hellemann + Partner, Plan-Nr. 3.645.0737.1, 20.11.2002
- Technischer Bericht, mit Hydraulischer Berechnung, März 2002
- Aufbau Notwasserkonzept, Juni 2002

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 9. Januar bis 7. Februar 2003. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP an seiner Sitzung vom 27. März 2003 einstimmig verabschiedet und zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1, PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Horriwil ist Mitglied des Zweckverbandes der Wasserversorgung Äusseres Wasseramt und bezieht im Normalbetrieb sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den vertraglich festgelegten Bedingungen des Zweckverbandes.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde ist für die Feinverteilung und die Abgabe des Wassers an seine Einwohner über das eigene Versorgungsnetz, im Rahmen ihres Wasserreglementes verantwortlich.
- 2.5 Sämtliche Ausbauten am Netz müssen, sofern davon die Anlagen und Transportleitungen des Zweckverbandes betroffen sind, diesem vorgängig angezeigt und gutgeheissen werden.

- 2.6 Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Horriwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Falls die Angaben zur Ausführung der Anlagen aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen, ist ein entsprechendes Baugesuch erforderlich.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.6.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gemäss Kapitel 5 umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.6.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Inhaber der Wasserversorgung sowie dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde in Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2), (ad acta 0332.053.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Horriwil, Gemeindepräsidium, 4557 Horriwil, mit Rechnung, mit 2 gen.

Plandossiers (folgen später) **(Versand durch Amt für Umwelt)**

Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstr. 6, Postfach, 4562 Biberist

Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Horriwil: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt wird genehmigt.**“)

